

Erklärung der EKD

Mitte Juli, etwa drei Wochen nach Inkrafttreten der neuen strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch meldete sich auch der Rat der EKD mit einer eigenen, hauptsächlich an Krankenhäuser in evangelischer Trägerschaft gerichteten Erklärung zu Wort. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 21. Juni 1976 sind die neugefaßten Bestimmungen des Strafrechts zum Schwangerschaftsabbruch in Kraft getreten. Aus diesem Anlaß wendet sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit folgendem Wort an Gemeinden und Öffentlichkeit.

1. Das neue Recht stellt den Verantwortlichen in Kirche, Staat und Gesellschaft die doppelte Aufgabe, ungeborenes Leben zu schützen und Frauen, die durch Schwangerschaft in Bedrängnis geraten sind, zu helfen. Es ist nicht leicht, in vielen Fällen sogar unmöglich, beides miteinander in Einklang zu bringen. Daran wird deutlich, wie wenig ein Strafgesetz auszurichten vermag. Es kann den Beteiligten die Entscheidung darüber nicht abnehmen, was im Falle eines Konflikts zu geschehen hat.

2. Eine durch Schwangerschaft in Bedrängnis geratene Frau braucht menschliche Begleitung, sachkundigen Rat, ärztliche Hilfe und oft auch materielle Unterstützung. Sie braucht dies gerade auch dann, wenn sie den Schwangerschaftsabbruch ablehnt oder die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Kirche, Staat und Gruppen der Gesellschaft haben in den letzten Jahren oft ihre Hilfe in Aussicht gestellt. Dies dürfen keine leeren Versprechungen bleiben. Darum rufen wir alle Verantwortlichen in Kirche, Staat und Gesellschaft auf, die in der Gesetzgebung vorgesehenen Einrichtungen der Beratung auszubauen und durch Möglichkeiten der Hilfeleistung zu ergänzen.

3. Eine Schlüsselrolle fällt den Ärzten, ihren Mitarbeitern und den Krankenhäusern zu. Sie entscheiden letztlich über die Wirkung des neuen Gesetzes. Das Gesetz läßt einen Schwangerschaftsabbruch nur dann straffrei, wenn die Notlage der Frau festgestellt und sie über alle zur Verfügung stehenden Hilfen beraten worden ist, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Ärzte haben einen Anspruch darauf, daß diese Beratung gewissenhaft erfolgt. Daher raten wir dazu, daß Ärzte, Krankenhausträger, kirchliche Einrichtungen, gesellschaftliche Gruppen und kommunale Stellen zu Arbeitsgemeinschaften zusammentreten, um die unter den örtlichen Verhältnissen bestmöglichen gemeinsamen Dienste zur Beratung von schwangeren Frauen zu schaffen. Nur so kann in Notfällen tatsächlich geholfen werden, und nur so läßt sich der Schwangerschaftsabbruch auf die schwerwiegenden Konfliktfälle beschränken.

4. Die neue Rechtslage stellt die Träger evangelischer Krankenhäuser mitsamt ihren Ärzten und Mitarbeitern vor schwerwiegende Entscheidungen. Das Gesetz läßt einen Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn nur dadurch eine schwerwiegende

Gefährdung von der Schwangeren abgewendet werden kann. Es geht jedoch davon aus, daß die schriftliche Feststellung eines anderen Arztes über das Vorliegen dieser Voraussetzung ausreicht, um den Arzt, der die Schwangerschaft abbricht, von jeder eigenen Prüfung zu entbinden. In der Tat kann dem Arzt, der den Eingriff vornimmt, die eigene Gewissensentscheidung nicht durch das Attest eines anderen Arztes abgenommen werden. In vielen Fällen wird in evangelischen Krankenhäusern die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch abgelehnt, wenn sich der ausführende Arzt nicht verantwortlich vergewissern kann, daß nur auf diese Weise die schwangere Frau vor einer schwerwiegenden Gefährdung bewahrt werden kann. Es müssen in einem evangelischen Krankenhaus Wege gesucht werden, diese Vergewisserung sicherzustellen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch viele Ärzte für sich selbst eine Mitberatung von sachkundiger Seite wünschen.

5. Wir wenden uns an die Gemeinden und diakonischen Dienste unserer Kirche, an die Pfarrer, Kirchenvorstände und kirchlichen Mitarbeiter. Die Diskussion der letzten Jahre über den Schwangerschaftsabbruch hat uns die kirchliche Mitverantwortung vertieft erkennen lassen. Viele Frauen erfahren ihre Schwangerschaft und die Aufgabe der Kindererziehung unter den heutigen Lebensverhältnissen als Last. Hier brechen Nöte auf, die weit größer sind, als in den Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche erkennbar wird. Die Erinnerung an das göttliche Gebot und die Ermutigung zur Freude am Kind müssen von der Bereitschaft zu tätiger Mithilfe begleitet werden. Man denke hier an die Einrichtung von Kontaktgruppen, Nachbarschaftshilfen, Besuchsdiensten und Gemeindefeminaren. In keiner Kirchengemeinde darf unbekannt sein, wo sich die nächste Beratungsstelle befindet, an die sich schwangere Frauen in Notfällen wenden können.

6. Allen in Bedrängnis geratenen Frauen möchten wir Mut machen, sich an einen Seelsorger zu wenden. Das Strafrecht ist kein geeigneter Ratgeber in einer bedrängten Lebenssituation. Wir sagen dies nicht nur der Frau, sondern zugleich den Mitgliedern ihrer Familie. Oft steht bei einer ungewollten Schwangerschaft auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau auf dem Spiel. Das ungeborene Leben ist beiden in gleicher Weise anvertraut, es will angenommen und bewahrt werden. Dabei geht es um die Bewährung unseres Glaubens an den gegenwärtigen Gott. Er führt nicht immer einen leichten Lebensweg. Aber Gottes Segen ruht auch auf den Mühsalen des Lebens. Was als Last angefangen hat, endet nicht selten als Gewinn.

7. Die christliche Gemeinde ist eine Gemeinschaft von Menschen, die den Willen Gottes immer wieder verfehlen. Wir alle leben von der Vergebung, die Gott um Jesu Christi willen gewährt. Darum sind wir als Gemeinde Jesu Christi offen für den Dienst aneinander, auch gerade dann, wenn wir uns gegen den Willen Gottes gestellt haben. Vergebung ist kein Freibrief für Versagen und Willkür. Aber sie ist eine Einladung für alle, die aus der Schuld den Weg zu neuer Freude an Gottes Güte suchen.

Der seelsorgliche Dienst der Kirche an Behinderten

Ende Mai veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz eine „Empfehlung zur Seelsorge an Behinderten“. An ihrer Abfassung haben verschiedene in der Behindertenarbeit tätige Verbände und Arbeitsstellen im Rheinland und das Referat Behinderten-

hilfe beim Deutschen Caritasverband mitgewirkt: Diese Erklärung blieb – ganz im Gegensatz etwa zu der jüngsten Stellungnahme der Bischöfe zum § 218 (vgl. ds. Heft, S. 462ff.) – in der Öffentlichkeit fast völlig unbeachtet. Hier der Wortlaut:

Es gehört zu den ureigenen Aufgaben der Gemeinden, sich der Behinderten als Glieder der Kirche anzunehmen. Der selbstlose, vom Glauben getragene Einsatz mancher Laien, Ordensleute und Priester ist ausdrücklich anzuerkennen. Berichte Behinderter, vieler Eltern und Angehörigen von Behinderten, auch von Mitarbeitern in Einrichtungen für Behinderte weisen aber darauf hin, daß dennoch in katholischen Gemeinden oft große Unwissenheit und Unsicherheit über die Begegnung mit den Behinderten und über die rechten Hilfsmaßnahmen besteht. Für manche Priester und andere Verantwortliche der Gemeinden ist der Umgang mit Behinderten durch die mangelnde Zurüstung für solche Aufgaben erschwert. Infolge fehlender Sachkenntnis sehen sie oft kaum die Möglichkeit einer seelsorglichen Betreuung von Behinderten.

Situation der Behinderten

Nach Erhebungen und Schätzungen leben in der Bundesrepublik Deutschland ca. 4,1 Mio Bürger, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Davon 1,5 Mio Frühinvaliden, also Männer und Frauen im noch arbeitsfähigen Alter, die aber infolge der Behinderung aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.

Für die schulpflichtigen Kinder werden folgende Durchschnittszahlen genannt, die nur vorsichtig auf die anderen Lebensalter übertragen werden können:

<i>Hörgeschädigte</i>		
Gehörlose	0,1%	ca. 8321
Schwerhörige	0,2%	ca. 16642
<i>Intelligenzgeschädigte</i>		
Geistigbehinderte	0,5%	ca. 41605
Lernbehinderte	4,0%	ca. 332836
<i>Körperbehinderte</i>	0,5%	ca. 41605
(einschließlich der langfristig Erkrankten, z.B. chronisch Asthmakranke, Bluter u.a.)		
<i>Sehgeschädigte</i>		
Blinde	0,02%	ca. 1664
Sehbehinderte	0,2%	ca. 16642
<i>Sprachgeschädigte</i>	1,5%	ca. 124814
Verhaltensgestörte	1,0%	ca. 83209
		ca. 667338

Bei diesen Angaben muß beachtet werden, daß die Zahl der Behinderten ständig steigt. Jährlich wurden bisher zwischen 50000–60000 Kinder geboren, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Schäden einer Sonderbetreuung und Sonderförderung bedürfen. Jährlich scheiden etwa 200000 Personen infolge Verkehrs- und Arbeitsunfällen vorzeitig aus dem Erwerbsleben aus. Deren Behinderung ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Situation des Behinderten in unserer Gesellschaft und deren Haltung dem Behinderten gegenüber ist durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

1. Angst, ja auch Haß, ist ursprüngliche und naturhafte Reaktion Nichtbehinderter in ihrer Beziehung zum behinderten Menschen.
2. Nach einer durchgeführten Umfrage empfinden die Bundesbürger Ekel und Abwehr dem behinderten Menschen gegenüber. 76% möchten mit einem Behinderten nicht unter einem Dach wohnen.
3. Eine große Mehrheit befürwortet den Schwangerschaftsabbruch, wenn angenommen werden muß, daß ein behindertes Kind geboren würde.

4. Familien mit behinderten Kindern, Institutionen und Personen, die solche Kinder betreuen, müssen sich nicht nur mit ihren eigenen Abwehrhaltungen, sondern auch noch gegen den Druck solcher Einstellungen der Umwelt auseinandersetzen. Diese Haltungen gegenüber Behinderten, ihren Angehörigen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe treffen auch auf den Bereich der christlichen Kirchen und ihrer Gemeinden zu.

Seelsorge an Behinderten

Entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung finden sich Behinderte auch in den Kirchengemeinden. Dort sind sie aber oft unbekannt und werden von der Seelsorge häufig übersehen. Oft registriert man den einzelnen Behinderten erst, wenn er z.B. im Gottesdienst auffällig wird.

Der Seelsorger wird mit der Problematik des Behinderten oft erst befaßt, wenn Fragen der Betreuung, der Hilfe oder gar der Unterbringung in einem Heim akut werden und die Angehörigen den Seelsorger um Rat, Hilfe oder Vermittlung bitten. Die Seelsorge beschränkt sich dann meist auf die Fürsorge für den Behinderten und seine Angehörigen.

Der seelsorgerliche Kontakt mit Behinderten und deren Angehörigen wird durch eine Reihe von Hemmnissen und Vorurteilen erschwert, die psychologischer, manchmal auch theologischer Art sind, meist jedoch auf Unkenntnis beruhen.

Seelsorge an Behinderten, insbesondere an geistig Behinderten, erscheint vielen Seelsorgern oft gar nicht nötig. Sie glauben, der Behinderte sei wegen seiner geminderten Geistes-, Sinnes- oder Körperkräfte in seinem ewigen Heil nicht gefährdet; er könne eine persönliche Glaubensentscheidung nicht treffen und sei nicht imstande, den Glauben bewußt zu leben. Die Meinung ‚er kommt von selbst in den Himmel‘ oder ‚er kann nichts Böses tun‘ wird unkritisch und undifferenziert auf alle Behinderten übertragen.

Weiterhin besteht die Auffassung, es sei sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, mit Behinderten einen verbalen Kontakt aufzunehmen. Ein solcher erscheint für den Seelsorger aber als Voraussetzung jeder Seelsorgearbeit unabdingbar. Formen nichtverbalen Kontaktes sind ihm fast unbekannt.

Die Schwierigkeiten gegenüber den Behinderten, die in den Gemeinden und bei den Seelsorgern vorliegen, werden durch die Tendenz der Angehörigen noch erschwert, die Behinderung oder gar den Behinderten möglichst zu verbergen.

Der Behinderte ist mehr als andere Gemeindemitglieder auf den Seelsorger und auf die Seelsorge angewiesen.

Der Behinderte braucht wie jeder Christ zur Vermittlung des Heils die Gemeinschaft der Kirche, wie sie beim Gottesdienst, bei der Spendung der Sakramente sowie bei den Veranstaltungen und Gruppenarbeit in der Gemeinde in Erscheinung tritt.

Er empfindet den Ausschluß von dieser Gemeinschaft nicht nur als Verweigerung des Zugangs zu Christus, sondern auch als Ausstoßung aus der Gemeinde und als gesellschaftliche Diskriminierung.

Im Bewußtsein seiner eigenen Behinderung und im Vergleich mit den Nichtbehinderten erlebt der Behinderte die Frage nach dem Sinn seines Lebens viel intensiver. Er erwartet deshalb von der Seelsorge und von seinen Mitchristen ein besonderes Maß an Verständnis und Hilfe.

Die Angehörigen oder sonstige Bezugspersonen des Behinderten sind für den Seelsorger als Mittelpersonen bedeutsam, über die er Zugang zum Behinderten finden kann. Sie bedürfen aber auch selbst der seelsorgerlichen Hilfe. Sie müssen vor allem zu persön-

lichen Annahme des Behinderten motiviert werden und brauchen Hilfen zur Bewältigung der Situation, ihren christlichen Glauben zu erhalten.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß neben dem verbalen Kontakt noch andere Formen und Zeichen der Zuwendung und Anerkennung möglich sind.

Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, daß im kirchlichen Bereich die Behinderung und deren Verursachung häufig noch Vorurteilen und einer negativen moralischen Bewertung unterliegt.

Entweder wird die Behinderung selbst als Folge sündhaften Verhaltens der Eltern angesehen, oder es werden Symptome der Behinderung als Bosheiten des Behinderten ausgelegt. Dies führt zu einer Isolierung der Behinderten von der Gemeinde. Sie empfinden sich dann leicht als Randgruppe, die sich unverstanden und abgelehnt fühlt.

Solche Vorurteile und moralische Abwertungen sind in der Seelsorge entschieden zu bekämpfen.

Manche Gemeinden halten auch heute noch ihre pastoralen Verpflichtungen dem Behinderten gegenüber für erfüllt, wenn sie diesen in einer caritativen Einrichtung untergebracht und versorgt haben. Bisher haben sich für diese Einrichtungen noch Ordensleute oder Priester zur Verfügung gestellt, die aus dem Kreis der Gemeinde stammten und für diese Arbeit gleichsam stellvertretend freigestellt wurden. Heute glaubt man weithin, die Verantwortung für Behinderte und für Behinderteneinrichtungen durch eine Geldspende ablösen zu können. Bei einer solchen Einstellung werden aber keine sozialen Beziehungen zu den Behinderten geschaffen, sondern diese vielmehr in Sondergemeinden abgedrängt.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe, die im Gebiet einer Kirchengemeinde liegen, leiden oft unter dieser Isolierung. Es bestehen häufig keine Kontakte mit der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde fühlt sich oft für diese Sondereinrichtungen (Sonderschulen, Tagesstätten, Heime oder Anstalten) nicht verantwortlich.

Die personelle Situation der Seelsorge in Einrichtungen für Behinderte ist heute zunehmend kritisch geworden.

Immer weniger Ordensleute sind in den Einrichtungen der Behindertenhilfe tätig. Damit schwindet dort die ‚selbstverständliche‘ Seelsorge, die bisher während und neben der täglichen Arbeit geleistet wurde.

Es genügt nicht, daß in die Einrichtungen der Behindertenhilfe kranke oder pensionierte Priester als Seelsorger entsandt werden. Diese sind oft nicht mehr in der Lage, die besonderen Aufgaben dieser Seelsorge wahrzunehmen.

Zu diesen Aufgaben gehört heute auch – bei der zunehmenden Ablösung der Ordensleute durch meist recht junge Mitarbeiter in Erziehung und Pflege – die Seelsorge unter den Mitarbeitern der Behinderteneinrichtungen. Diese Mitarbeiter müssen in Zukunft die Vermittler einer ordentlichen Seelsorge bei Behinderten sein. Sie bedürfen deshalb einer besonderen Vorbereitung für diese Aufgabe und einer ständigen seelsorglichen Begleitung.

Auftrag der Seelsorge an Behinderten

Die Pfarrgemeinde hat für alle Getauften ihres Bezirkes da zu sein. Der Behinderte muß deshalb in ihr seinen ordentlichen Platz finden. Er ist wie jeder andere in die allgemeine Seelsorge einzubeziehen. Wo das im Einzelfall (z. B. bei Verständigungsschwierigkeiten) nicht möglich ist, muß er trotzdem

als vollwertiges Glied seiner Gemeinde anerkannt werden und dies auch zu spüren bekommen. Das schließt besondere Gottesdienste nicht aus, die spezielle Behinderungen berücksichtigen (wie z. B. Gehörlose, Blinde, Geistigbehinderte) und deshalb in anderen Gottesdiensträumen als der eigenen Pfarrkirche stattfinden.

Bei all dem darf nicht vergessen werden, daß der Behinderte von der ‚Normalpfarre‘ als Zeichen angenommen werden muß, das sie daran erinnert, daß wir nicht im paradiesischen Zustand leben, sondern mit Leid und Not einer unheilen Welt konfrontiert sind.

In manchen Fällen ist es erstrebenswert, Behinderte (z. B. Blinde, Querschnittsgelähmte) in die aktive Gemeindegarbeit mit einzubeziehen. Wenn der Behinderte nicht bloß Objekt der Seelsorge bleiben muß, ist dies für ihn wie für die Gemeinde zum Segen. (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat, pfarrliche Dienste wie Küster, Seelsorgehelfer, Katechet usw.)

Der Behinderte und seine Angehörigen sind auf echte Hilfe der Gemeinde angewiesen. Die Gemeinde muß ihnen das Gefühl geben, voll akzeptiert zu sein, und ihnen Verständnis für ihre besondere Situation entgegenbringen. Dies darf jedoch nicht nur verbal geschehen. Es muß für den Behinderten und seine Angehörigen real erfahrbar sein.

So kann die Gemeinde mithelfen, daß der Behinderte und seine Angehörigen zu einer positiven Antwort auf die Frage nach dem Sinn des Lebens kommen, ja die Sinnhaftigkeit ihrer Behinderung im Glauben erfahren dürfen.

Aufgaben der Seelsorge an Behinderten

Seelsorge an Behinderten ist nicht einfach gleichzusetzen mit caritativer Fürsorge, wenn auch das Zusammenwirken beider zur Glaubwürdigkeit einer christlichen Gemeinde gehört. Behinderte sind nicht bloß Objekte kirchlicher Mildtätigkeit, sondern anerkannte Glieder einer Gemeinde im Gottesdienst und jeglichem Lebensvollzug einer Gemeinde. Dies gilt auch für den Bereich der geistigen Behinderung, wo sich die Seelsorge primär an die Eltern, Angehörigen und Betreuer wenden muß.

Für die Seelsorge an Behinderten ist ein erweitertes und differenziertes Problembewußtsein unerlässlich. Die Art der Behinderung und die jeweils verschiedene psychische und soziale Situation ist möglichst exakt zu erfassen. Nur so kann man dem Behinderten und seinen Angehörigen (z. B. beim Gottesdienst, im Religionsunterricht, bei der Sakramentenspendung, beim Hausbesuch usw.) gerecht werden.

Um eine wahrhaft christliche Einstellung zum Behinderten in unseren Gemeinden zu erreichen, sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

Zur Vorbereitung der Seelsorger und der Gemeinde:

- Information von Klerus und Pfarrgemeinderäten über die Arten der Behinderungen, ihre Ursachen und Auswirkungen. Dabei sollte besonders die Notwendigkeit der mitmenschlichen Begegnungen aufgezeigt werden.
- Information über die menschliche und existenzielle Not der Angehörigen und der Helfer.
- Orientierung über die Gottesdienst- und Eucharistiefähigkeit, besonders bei Geistigbehinderten.
- Darlegung der Möglichkeiten, den Behinderten und seine Angehörigen in das Gemeindeleben und die gottesdienstliche Feier einzubeziehen.

- Einführung in diese Aufgaben bei der Aus- und Weiterbildung von Priestern und Mitarbeitern im seelsorglichen und religionspädagogischen Dienst. (Hier liegen z.B. besondere Aufgaben für die Diözesanakademien in Verbindung mit kirchlichen Facheinrichtungen der Behindertenhilfe vor.)
- Behandlung von Fragen und Problemen der Behinderten in der Moral- und Pastoraltheologie (Fragen der Eugenik, Sterilisation, Ehen Behinderter, Gewissensbildung, Problemverarbeitung).
- Praktische Einführung von Pfarrern und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst in die Seelsorge an Behinderten.
- Anregungen und Anleitungen für den brüderlichen Dienst der Gemeinden (z.B. Nachbarschaftshilfe, familienentlastende Dienste, Begleitung Behinderter, Fahrdienst, Freizeit und dergl.).
- Vorbereitung, Fortbildung und Freistellung von Geistlichen und Religionspädagogen für die Seelsorge und die Katechese in Einrichtungen für Behinderte.
- Sorge für soziale Berufe im Bereich der Behindertenhilfe.
- Sondermaßnahmen zur Ermöglichung einer fruchtbaren Seelsorge an Behinderten.

Spezielle Maßnahmen sind für manche Behindertengruppen zu treffen. Hierzu gehören u.a.:

- Sondergottesdienste (z.B. für Gehörlose, für Geistigbehinderte).
- Veranstaltungen zur religiösen Weiterbildung der einzelnen Behindertengruppen.
- Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in der Seelsorge an Behinderten (z.B. Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsseminare).
- Sonderveranstaltungen im Bereich der Seelsorge und die Freizeitarbeit (z.B. Freizeiten mit Eltern und behinderten Kindern, Wochenendveranstaltungen zur religiösen Weiterbildung für Eltern behinderter Kinder).
- Technische Hilfen für die Behinderten (z.B. Berücksichtigung der Rollstuhlfahrer, der Hörbehinderten, der Sehbehinderten bei den kirchlichen Veranstaltungen). Für diese Aufgaben sind Informationsmaterial und Anleitungen für die Arbeit mit einzelnen Behindertengruppen bereitzustellen.

Länderbericht

Der Libanonkrieg

Von der Systemkrise einer Konkordanzdemokratie zum „Spanischen Bürgerkrieg der Araber“ (II)

Hier folgt der zweite Teil des im letzten Heft begonnenen Libanonberichtes. Dieser zweite Teil berücksichtigt auch die aktuellen Vorgänge, wie sie sich bis zum 10. August dieses Jahres zugetragen haben. (Zum ersten Teil des Berichtes ist die Korrektur eines sinnentstellenden Druckfehlers nachzutragen. Auf Seite 414, 1. Spalte, 3. Abs., 15./16. Zeile von oben muß es statt *Mortalität* *Natalität* heißen).

IV. Die Palästinenser als Konfliktkatalysatoren und Konfliktauslöser

Die arabische Niederlage im Juni-Krieg von 1967 hatte zu einer von nur wenigen Beobachtern für möglich gehaltenen Weckung des palästinensischen Nationalbewußtseins geführt. Die arabischen Staaten hatten sich als unfähig erwiesen, das zwei Jahrzehnte lang verkündete Ziel der siegreichen Rückkehr der Palästinenser in ihre Heimat zu erreichen. Im Gegenteil: ein weiteres Mal mußten Zehntausende von Palästinensern als Flüchtlinge oder Vertriebene ihr Land verlassen. In dieser Situation nahm die palästinensische Befreiungsbewegung einen bemerk-

werten Aufschwung. An die Stelle der diskreditierten alten Führer wie *Ahmed Schukairy* traten neue Männer mit größerer Glaubwürdigkeit. Neben die fest in die Kommandostrukturen der syrischen, irakischen und ägyptischen Armeen eingefügten Einheiten der sogenannten palästinensischen Befreiungsarmee traten die Organisationen der *Fedayin*, Guerilla- und Kommandoeinheiten, die ausschließlich unter palästinensischer Führung standen. An die Stelle der Genozidparolen Schukairys („Werft die Juden ins Meer“) trat das in vielen Teilen der Welt erheblich akzeptablere politische Ziel eines laizistischen und demokratischen Staates Palästina, der Juden, Christen und Muslimen gleichberechtigte Heimat sein sollte. In weniger als einem Jahrzehnt gelang es der palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO), von den arabischen Staaten und schließlich auch von einer Mehrheit der Vereinten Nationen als die offizielle Vertretung des palästinensischen Volkes anerkannt zu werden.

Daß der PLO und ihren Mitgliedsorganisationen die Loyalität der Mehrheit der Palästinenser in der ganzen arabischen Welt zukommt, kann kaum ernsthaft bestritten werden. Daß ihr Einfluß auch bei den Bewohnern der von